

Newsletter Nr.

147

---

## OR und HRegV | Modernisierung des Handelsregisterrechts - Auswirkungen auf die Praxis:

Die Modernisierung des Handelsregisterrechts per Anfang 2021 führt zu einigen praxisrelevanten Änderungen. Die Handelsregisterverfahren werden generell vereinfacht und günstiger. Neu ist es beispielsweise für die meisten Fälle zulässig, dass ein bevollmächtigter Vertreter (einschliesslich Dritte) die Handelsregisteranmeldung unterzeichnet. Hingegen ist die Handelsregistersperre nur noch mittels vorsorglicher Massnahmen bei Zivilgericht möglich. Intern sollen neu die AHV-Versichertennummern zur Identifizierung von Personen genutzt werden, damit eine Personendatenbank geschaffen werden kann. Der vorliegende Newsletter fasst die wichtigsten Neuerungen sowie die Auswirkungen auf die Praxis zusammen.

## Überblick

Das Handelsregistersrecht wird modernisiert. Diese Revision soll den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzer des Handelsregisters gerecht werden. Die relevanten Änderungen betreffen nicht nur die Handelsregisterverordnung (HRegV), sondern auch das Obligationenrecht (OR) und die Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (GebV-HReg). Neben Änderungen des materiellen Rechts handelt es sich auch um formelle Neuerungen. Neu können für die meisten Fälle Bevollmächtigte Anmeldungen beim Handelsregister vornehmen, die Handelsregistersperre muss beim zuständigen Gericht verlangt werden, die «Stampa-Erklärung» wird als separater Beleg abgeschafft und die Gebühren werden gekürzt. Damit soll die Wirtschaft jährlich um CHF 14 Mio. entlastet werden.



Von **Flurin Vionnet-Riederer**  
Dr. iur., Rechtsanwalt  
Associate  
Telefon direkt: +41 58 658 14 38  
flurin.vionnet@walderwyss.com



und **Robert von Rosen**  
Rechtsanwalt  
Partner  
Telefon direkt: +41 58 658 14 63  
robert.vonrosen@walderwyss.com



und **Katja Schott-Morgenroth**  
Rechtsanwältin, Notarin  
Partnerin  
Telefon direkt: +41 58 658 514 80  
katja.schott@walderwyss.com

### Handelsregisteranmeldung

Bis anhin erlaubte das Handelsregistersrecht nur, dass die Handelsregisteranmeldung von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet wird. Der Personenkreis wird nun etwas erweitert. Neu ist es in einigen – leider beschränkten Fällen – zulässig, dass ein Bevollmächtigter (bspw. ein Anwalt, Notar, Treuhänder) die Anmeldung vornimmt. Auch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen dürfen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung die Anmeldung vornehmen. Dies vereinfacht das Anmeldeverfahren. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die betreffende Bevollmächtigung von einem oder mehreren zeichnungsberechtigten Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der betroffenen Rechtseinheit gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung unterzeichnet werden muss; mündliche Bevollmächtigungen oder blosser E-Mails reichen nicht. Die Einreichung der Vollmacht als einfache Kopie genügt. Sie muss als separates Dokument ausgestaltet sein, unterliegt der Öffentlichkeit des Handelsregisters und ist jeder Anmeldung beizulegen. Die Identität der Vollmachtnehmerin muss weder abgeklärt, noch muss ihre Unterschrift beglaubigt werden. Noch ungeklärt ist die Frage der Zulässigkeit von General- und Untervollmachten. Es ist

damit zu rechnen, dass die Handelsregisterämter eine restriktive Rechtsauffassung vertreten und darum solche Vollmachten nicht zulassen werden. Der Anwendungsbereich für die Unterzeichnung eines Bevollmächtigten steht unter dem Vorbehalt von mehreren Ausnahmen. So muss auch unter dem neuen Recht wie bis anhin der Verwaltungsrat Anmeldungen für Kapitalerhöhungen oder Vorgänge gestützt auf das Fusionsgesetz unterschreiben. Glücklicherweise hat das Parlament bereits beschlossen, die (meisten) relevanten Bestimmungen im OR dahingehend zu ändern, dass das OR mit dem Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision (voraussichtlich im Jahr 2022) grundsätzlich keine vertretungsfeindlichen Geschäfte mehr vorsieht. In den allermeisten Fällen muss also vorerst noch die Anmeldung wie gehabt unterschrieben werden.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt die Rechtswirksamkeit des Handelsregistereintrags erst mit dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Im Falle von Kapitalveränderungen von mindestens 20 Millionen Franken oder bei Einträgen von börsenkotierten Gesellschaften bleibt weiterhin die Möglichkeit bestehen, beim Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) eine sogenannte «Hyperexpresssgenehmigung» zu verlangen. Diese Genehmigung ändert jedoch nichts an der Rechtswirksamkeit des Eintrags. Es ist zu befürchten,

dass die Banken somit auf Sperrkonti einbezahlte Beträge nicht mehr bereits aufgrund des Handelsregisterauszugs vor Publikation freigeben und das Unternehmen damit länger auf die Freigabe der Mittel warten muss.

### «Stampa-Erklärung»

Die sogenannten «Stampa-Erklärung», gemäss welcher bestätigt werden musste, dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile bestehen, als die in den Belegen genannten, ist nun abgeschafft. Die Erklärung wird neu zum Inhalt des Errichtungs- und Kapitalerhöhungsakts. Das Gleiche gilt bei der Statutenänderung und bei der nachträglichen Leistung von Kapitaleinlagen.

### Übertragung von Stammanteilen

Vereinfacht wurde die Abtretung von Stammanteilen einer GmbH zwischen Gesellschaftern. Im Abtretungsvertrag muss nicht mehr auf die mit den Stammanteilen verbundenen statutarischen Rechte und Pflichten hingewiesen werden, wenn der Erwerber bereits Gesellschafter ist. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass in diesem Fall – im Gegensatz zur Abtretung von Stammanteilen an Drittpersonen – kein Schutzbedürfnis besteht.

### Registersperre

Die Revision führt weiter dazu, dass die Registersperre auf Verordnungsstufe abgeschafft wird. So war es unter dem alten Recht möglich, die Handelsregistersperre direkt beim zuständigen Handelsregister zu verlangen, und dies ohne Angabe von Gründen. Neu ist eine Handelsregistersperre beim zuständigen Gericht zu verlangen, wobei hierfür eine begründete Eingabe nach Massgabe der Zivilprozessordnung einzureichen ist. Das Gericht wird im Falle einer Gutheissung das zuständige Handelsregisteramt anweisen, den Handelsregistereintrag zu

sperrern. Dieses Gesuch kann entweder vorsorglich oder superprovisorisch erfolgen, wobei im zweiten Fall keine Anhörung erfolgt. Für die Praxis bleibt zu hoffen, dass die Involvierung einer weiteren Instanz nicht zu grossen Verzögerungen im zeitlich meist sehr sensiblen Registersperre-Verfahren führt und superprovisorische Massnahmen nur in klar begründeten Ausnahmefällen gewährt werden, ansonsten die nun abgeschaffte Handelsregistersperre über die Hintertüre weiterleben würde.

### Zentrale Datenbank Personen

Neu wird systematisch die AHV-Versichertennummer für die Identifizierung natürlicher Personen verwendet. Die AHV-Versichertennummer ist aber nicht öffentlich. Sie soll nur dazu dienen, eingetragene Personen künftig gesamtschweizerisch zu identifizieren. Zu diesem Zweck wird derzeit eine sogenannte «zentrale Datenbank Personen» geschaffen und jeder eingetragenen natürlichen Person eine Nummer zugeteilt, welche öffentlich und die auch bei künftigen Anmeldungen anzugeben ist. Diese Datenbank soll eine personenbezogene Suche im Handelsregister ermöglichen, vergleichbar mit der Suche nach eingetragenen Rechtseinheiten. Um dieses Projekt voranzubringen, sind gewisse Bestimmungen bereits auf den 1. April 2020 in Kraft getreten. Diese Bestimmungen beziehen sich grösstenteils auf die Informationsbeschaffung der Behörden, haben aber keinen nennenswerten Einfluss auf die Praxis.

### Tiefere Gebühren

Neben der Totalrevision der HRegV wurde auch die GebV-HReg revidiert. Neu gilt für die Handelsregisterämter uneingeschränkt das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip (Art. 941 Abs. 3 OR). Damit ist der Gesamtbetrag der erhobenen Abgaben auf die Gesamtkosten des Gemeinwesens für den betreffenden Verwaltungszweig limitiert. Um dieses

Ziel zu erreichen, werden die Kosten um einen Drittel gesenkt. Schätzungen zufolge wird die Wirtschaft damit um rund CHF 14 Mio. pro Jahr entlastet. Diese Kostenreduktion wird sich v.a. bei den Gebühren für Gründungen bemerkbar machen. Die GebV-HReg ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

### Abschaffung des Instituts der Gemeinderschaft

Das Rechtsinstitut der Gemeinderschaft (Art. 336 ff. ZGB) ist aufgehoben worden, da das Zivilrecht genügend andere zweckmässige Alternativen (einfache Gesellschaft, die Kollektiv- und Kommanditgesellschaft oder die Stiftung) vorsieht.

### Fazit

Die neuen Vorschriften wurden auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Eine erhebliche Erleichterung bringen die neuen Bestimmungen zu den Anmeldeberechtigten und zur Übertragung von Stammanteilen. Die Abschaffung der «Stampa-Erklärung» als separater Beleg erleichtert den Gründungsakt. Die Abschaffung der Registersperre hat dazu geführt, dass deren missbräuchliche Inanspruchnahme nicht mehr möglich ist; gleichzeitig wird in berechtigten Fällen die Sperre als Folge der neuen Zuständigkeit der Gerichte erschwert. Die Schaffung einer zentralen Datenbank Personen für die personenbezogene Suche wird mehr gewünschte, oder vielleicht auch ungewünschte, Transparenz bringen. So wird es künftig ganz einfach möglich sein herauszufinden, in welchen Unternehmen eine gewisse Person eingetragen ist. Zu begrüssen ist die Reduktion der Gebühren um einen Drittel.

Der Walder Wyss Newsletter kommentiert neue Entwicklungen und wichtige Themen des Schweizer Rechts. Die darin enthaltenen Informationen und Kommentare stellen keine rechtliche Beratung dar, und die erfolgten Ausführungen sollten nicht ohne spezifische rechtliche Beratung zum Anlass für Handlungen genommen werden.

© Walder Wyss AG, Zürich, 2021